

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – Munich Amp Rentals- Andreas Bonk ( Stand September 2018 )**

### **§1 Auftragserteilung**

Sämtliche Aufträge finden unter Anerkennung der nachfolgenden Geschäftsbedingungen statt. Spätestens mit Erteilung eines Auftrages gelten meine ( in nachfolgenden MAR genannt ) Geschäftsbedingungen als anerkannt. Bestellungen sind für den Kunden / den Mieter verbindlich. Eine Lieferung/Übernahme gilt als Bestätigung.

### **§2 Eigentum**

Für alles überlassene Equipment nebst Zubehör verbleibt MAR uneingeschränkt Eigentümer. Weiterveräußerung, Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonst irgendwelche Belastungen sind nicht zulässig und MAR gegenüber unwirksam. Der Kunde ist verpflichtet, MAR unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Vertragslaufzeit das überlassene Equipment nebst Zubehör dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt die Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind. Der Kunde ist weder zu einer Untervermietung noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

### **§3 Preise**

Es kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise zur Geltung. Der Mietpreis muss direkt nach der Veranstaltung innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Rückgabe bezahlt werden. Alle Einzelverleihpreise gelten für einen Zeitrahmen von 24 Stunden.

### **§4 Vermietung**

Equipment (einschl. Zubehör) werden von MAR in einwandfreiem Zustand vermietet, und werden zum vereinbarten Datum auch wieder einwandfrei zurück erwartet. Für Schäden an den Geräten/Instrumenten haftet der Kunde / Mieter. Die Geräte/Instrumente nebst Zubehör dürfen nur in geschlossenen Räumen verwendet werden. Möchte der Kunde / Mieter das Equipment im Freien verwenden, so ist dies MAR mitzuteilen und nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zulässig. Der Kunde / Mieter benutzt das Equipment auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Die Haftung für das gesamte Mietmaterial endet erst mit der Kontrolle des Materials durch MAR. Damit entbindet ein nicht sofort bemerkter Verlust oder Schaden den Mieter nicht von der Haftung. MAR behält sich vor, dem Kunden / Mieter einen aufgetretenen Schaden in einem Zeitrahmen von bis zu 10 Tagen nach der Veranstaltung mitzuteilen.

### **§5 Mobiler Betrieb**

Der Kunde / Mieter schafft die Voraussetzungen zum Betrieb der ausgeliehenen Geräte und haftet für die Sicherheit der Stromanschlüsse. Der Mietpreis wird auch fällig, sollten diese Voraussetzungen nicht bestehen. Der Kunde / Mieter haftet für die Sicherheit während der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere für durch Gewalteinwirkung seitens der Besucher entstandene Schäden. Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung liegt beim Kunden / Mieter. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Kunde / Mieter für die Beaufsichtigung der gemieteten Gegenstände zu sorgen.

### **§6 Versammlungsstättenverordnung**

Nach der Versammlungsstättenverordnung muss bei einer Szenenfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> beim Auf- und Abbau technischer Einrichtungen, bei wesentlichen Instandhaltungsmaßnahmen sowie bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen zumindest eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Bühnen- und Studiofachkraft) anwesend sein. Auf Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besuchern muss bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen eine verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik mit einer höheren Qualifikation Leitung und Aufsicht wahrnehmen.

### **§7 Transport**

MAR transportiert das Equipment und baut es auf, wenn die entsprechenden Serviceleistungen vereinbart wurden. Für Schäden während des Transports durch den Kunden / Mieter haftet der Kunde / Mieter.

## **§8 Rückgabe**

Die Rückgabe muss zum vereinbarten Datum erfolgen, ansonsten ist ein weiterer Tagesmietpreis zu entrichten.

## **§9 Mängel / Beanstandungen**

Technische Ausfälle liegen im Bereich des Möglichen und sind kein Grund der Mietpreisminderung. Ebenso sind weitergehende Ansprüche, die durch den Ausfall des Mietequipments bedingt sein können, ausgeschlossen

**§10 Schäden / nicht zurückgebrachte Geräte / Reinigung / optische Mängel** Der Kunde haftet für Beschädigung, Zerstörung und Verlust des verliehenen Equipments nebst Zubehör während der Vertragslaufzeit/Überlassung, gleichgültig, ob die Beschädigung durch den Kunden selbst, durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder durch Dritte erfolgt. Maßgeblich ist im Schadensfall der aktuelle Zeitwert/Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands. Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten den Zeitwert/Wiederbeschaffungswert des Equipments, so wird der marktübliche Zeitwert/Wiederbeschaffungswert ermittelt und in Rechnung gestellt. Für Sach- oder Personenschäden die durch den Einsatz des Equipments verursacht werden übernimmt MAR keine Haftung. Nicht zurückgebrachtes Equipment und Zubehör werden zum Zeitwert/Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Ebenso können etwaige Ausfallkosten bis zur Wiederbeschaffung der Geräte berechnet werden. Für verunreinigte Geräte/Instrumente werden die Kosten der Reinigung berechnet.

## **§11 Gemaregelung**

Der Kunde / Mieter kommt für alle entstehenden Gemagebühren auf.

## **§12 Fremdgeräte**

Der Verwendung von Fremdgeräten an oder mit MARs Equipment bedarf meiner ausdrücklichen Zustimmung.

## **§13 Werberecht**

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, behält sich MAR das Recht vor, firmeneigene Werbung auf dem Veranstaltungsort zu platzieren und / oder Fotos der Veranstaltung auf der firmeneigenen Homepage zu präsentieren.

## **§14 Kautio**

MAR ist berechtigt, vom Mieter die Zahlung einer Kautio zu verlangen. Hierzu ist er auch nach Abschluss des Vertrages und nach Überlassen der Mietsache berechtigt, sobald er erfährt, dass der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen, die Mietsache gegen Beschädigung und Abhandenkommen zu sichern, nicht oder nur unzureichend nachkommt. Die Kautio wird erst nach vollständiger, ordnungsgemäßer Rückgabe der überlassenen Mietsache zur Rückzahlung fällig. Die Kautio wird nicht verzinst.

## **§15 Stornierung durch den Kunden / Mieter**

Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch den Kunden fallen die folgenden Stornierungsgebühren an: Bei Stornierung

bis 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 0% der Gesamtsumme, Stornierung  
bis 10 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 25% der Gesamtsumme, Stornierung  
bis 3 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 50% der Gesamtsumme.

Die Stornierung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Stornierung bei mir..

## **§16 Versicherung**

Der Kunde verpflichtet sich ab dem Beginn der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten für umfassenden Versicherungsschutz sämtlicher Miet- und Verbrauchware zu sorgen. Beschädigung durch Feuer und Wasser sowie Diebstahlschäden müssen abgesichert werden. Sollte kein ausreichender Versicherungsschutz vorliegen haftet der Kunde persönlich und in vollem Maße für entstandene Schäden.

**§17 Schadensersatz gegenüber MAR**

Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden (auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere Transport und Montage), so für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt für jegliche Art von Folgeschäden; ausgenommen vom Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von MAR beruht

**§18 Speicherung von Daten**

Der Kunde ist einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Nutzung im kaufmännischen Betrieb der Gesellschaft auf Datenträger gespeichert werden. Die Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte ist ausgeschlossen

**§19 Urheberrecht**

Angebote, Materialauflistungen, Konzeptionen sowie alle weiteren durch MAR erarbeiteten bzw. weitergegebenen Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft zulässig.